

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Tagungs-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der Eventa Zeche Westfalen zur Durchführung von Veranstaltungen wie Hochzeiten, Betriebsfeiern, Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen von Eventa Zeche Westfalen.

1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen sowie die Einladung zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Eventa Zeche Westfalen in Textform.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

2 - VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG, VERJÄHRUNG

2.1 Vertragspartner sind Eventa Zeche Westfalen und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch Eventa Zeche Westfalen zustande. Eventa Zeche Westfalen steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform zu bestätigen.

2.2 Eventa Zeche Westfalen haftet für von ihr zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet Eventa Zeche Westfalen für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Eventa Zeche Westfalen beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Veranstalters beruhen.

Einer Pflichtverletzung von Eventa Zeche Westfalen steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche, soweit in Ziffer 9 nicht anderweitig geregelt, sind ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von Eventa Zeche Westfalen auftreten, wird Eventa Zeche Westfalen bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, Eventa Zeche Westfalen rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

2.3 Alle Ansprüche gegen Eventa Zeche Westfalen verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Eventa Zeche Westfalen beruhen.

3 - LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

3.1 Eventa Zeche Westfalen ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von Eventa Zeche Westfalen zugesagten Leistungen zu erbringen. Eventa Zeche Westfalen ist berechtigt zur Erbringung aller Leistungen externe Partner zu beauftragen oder zu beschäftigen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden aktuellen Preise von Eventa Zeche Westfalen zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über Eventa Zeche Westfalen beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und Eventa Zeche Westfalen verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

3.4 Rechnungen von Eventa Zeche Westfalen ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Eventa Zeche Westfalen kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen. Eventa Zeche Westfalen bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

3.5 Eventa Zeche Westfalen ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Anzahlung oder einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vor-

auszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.

3.6 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist Eventa Zeche Westfalen berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.7 Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von Eventa Zeche Westfalen aufrechnen oder verrechnen.

3.8 Eventa Zeche Westfalen ist Dienstleister und berechnet Leistungen. Angebote, Anzahlungen und Auftragsbestätigungen bilden den aktuellen Stand der Leistungserbringung oder geplanten Leistungserbringung ab. Erbrachte Leistungen können auch später in Rechnung gestellt werden, sofern diese bekannt oder beauftragt waren oder sich im Projektverlauf ergeben haben, auch wenn in Teilen Gesamtpreise zu einem früheren Zeitpunkt kalkuliert und ausgewiesen wurden.

3.9 Preisangaben gelten im Zweifel soweit nicht ausdrücklich angegeben bei Kunden, die erkennbar Unternehmer sind, netto zuzüglich Mehrwertsteuer, bei privaten Kunden als Endpreise inklusive Mehrwertsteuer.

3.9.1 Im Laufe der Planungszeit von Veranstaltungen können sich Preise ändern. Preisänderungen werden dem Kunden durch entsprechendes Angebot beziehungsweise aktualisierte Kostenaufstellung oder Preisblatt zum Beispiel für Getränke oder Zusatzleistungen jeweils mitgeteilt und bekannt gemacht. Auf Preisänderungen wird explizit hingewiesen. Auf die Möglichkeit der Preisanpassung wird im Angebot zu den Zahlungsbedingungen hingewiesen. Ab der 8. Woche vor einer Veranstaltung gelten die bis dato aktuellen Preise gemäß Angebot und oder Kostenaufstellung.

4 - RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG)

4.1 Ein Rücktritt des Kunden von dem mit Eventa Zeche Westfalen geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn Eventa Zeche Westfalen der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.

4.2 Sofern zwischen Eventa Zeche Westfalen und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche von Eventa Zeche Westfalen auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber Eventa Zeche Westfalen ausübt.

4.3 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt Eventa Zeche Westfalen einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält Eventa Zeche Westfalen den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistungen. Eventa Zeche Westfalen hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Die jeweils ersparten Aufwendungen können dabei gemäß den Ziffern 4.4, 4.5 und 4.6 pauschaliert werden. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Eventa Zeche Westfalen steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

4.4 Tritt der Kunde erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist Eventa Zeche Westfalen berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Speisenumsatzes.

4.5 Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Vereinbarter Menüpreis x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird ein Menüpreis von 30 Euro pro Teilnehmer zugrunde gelegt.

4.6 Wurde eine Pauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist Eventa Zeche Westfalen berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 60%, bei einem späteren Rücktritt 85% der Pauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.

4.7 Wurde mit dem Auftrag zur Durchführung einer Veranstaltung die Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen kundenseitig oder im Angebot/

Auftrag benannt, ist diese Personenzahl Grundlage für die Preis- und Kostenberechnung. Eine nachträgliche Reduzierung der Personenzahl von der 8. Woche bis zur 2. Woche vor der Veranstaltung wirkt sich nur mit Zustimmung der Eventa Zeche Westfalen auf die Preis- bzw. Kostenberechnung aus. 8 Tage vor der Veranstaltung gilt mindestens die aktuell im Angebot und oder der aktuellen Kostenaufstellung genannte Personenzahl für die Bestellung von Waren, Vorbereitungs- und Zubereitungsaufwand von Speisen und Getränken seitens der Eventa Zeche Westfalen. Mehr teilnehmende Personen als im Angebot und oder der aktuellen Kostenaufstellung benannt wurden, werden zu 100% berechnet, auch wenn Speisen und Getränke auf weniger Personen ausgelegt sind.

5 - RÜCKTRITT VON EVENTA ZECHE WESTFALEN

5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist Eventa Zeche Westfalen in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von Eventa Zeche Westfalen mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

5.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.5 und/oder Ziffer 3.6 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von Eventa Zeche Westfalen gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist Eventa Zeche Westfalen ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.3 Ferner ist Eventa Zeche Westfalen berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls höhere Gewalt oder andere Eventa Zeche Westfalen nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

- Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltswort sein;
- die Eventa Zeche Westfalen begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Eventa Zeche Westfalen in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von Eventa Zeche Westfalen zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
- ein Verstoß gegen Ziffer 1.2 vorliegt.

5.4 Der berechtigte Rücktritt von Eventa Zeche Westfalen begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

6 - ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT

6.1 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss Eventa Zeche Westfalen spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung von Eventa Zeche Westfalen, die in Textform erfolgen soll. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber 95% der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl.

6.2 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% soll Eventa Zeche Westfalen frühzeitig, spätestens bis sieben Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die angegebene Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

6.3 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung (zum Beispiel bei vereinbarten Getränkepauschalen) und stimmt Eventa Zeche Westfalen diesen Abweichungen zu, so kann Eventa Zeche Westfalen die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, Eventa Zeche Westfalen trifft ein Verschulden.

7 - MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

7.1 Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit Eventa Zeche Westfalen. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

8 - TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

8.1 Soweit Eventa Zeche Westfalen für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt Eventa Zeche Westfalen im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Eventa Zeche Westfalen von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

8.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes von Eventa Zeche Westfalen bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von Eventa Zeche Westfalen gehen zu Lasten des Kunden, soweit Eventa Zeche Westfalen diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf Eventa Zeche Westfalen pauschal erfassen und berechnen.

8.3 Der Kunde ist mit Zustimmung von Eventa Zeche Westfalen berechtigt, eigene Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann Eventa Zeche Westfalen eine Anschlussgebühr verlangen. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen von Eventa Zeche Westfalen ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

8.5 Störungen an, von Eventa Zeche Westfalen zur Verfügung gestellten, technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit Eventa Zeche Westfalen diese Störungen nicht zu vertreten hat.

9 - VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

9.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. bei Eventa Zeche Westfalen. Eventa Zeche Westfalen übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Eventa Zeche Westfalen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

9.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Eventa Zeche Westfalen ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist Eventa Zeche Westfalen berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit Eventa Zeche Westfalen abzustimmen.

9.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf Eventa Zeche Westfalen die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann Eventa Zeche Westfalen für die Dauer des Vorenthaltes des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

10 - HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN

10.1 Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

10.2 Eventa Zeche Westfalen kann vom Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Anzahlung oder einer Kreditkartengarantie, verlangen.

11 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

11.2 Erfüllungsort und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr 59229 Ahlen. Sofern ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand 59229 Ahlen.

11.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.